

Informationen zur Spielersperre (Fremdsperre nach Meldung)

- > Die Anhaltspunkte für die Einrichtung einer Spielersperre sind durch die meldende Person schriftlich unter Beifügung geeigneter Unterlagen zur Glaubhaftmachung bei dem Glücksspielanbieter einzureichen, welcher die Meldung entgegennimmt. Mit diesem Formular erfolgt die Meldung an die Sächsische LOTTO-GmbH. Zum Nachweis der Identität der meldenden Person ist die Kopie eines amtlichen Ausweises – als „**KOPIE**“ gekennzeichnet – beizufügen. Die Kopie wird ausschließlich zur Identitätsprüfung anhand der Daten: Name/Geburtsname, Vorname/n, Anschrift verwendet und danach vernichtet. Alle übrigen, für die Prüfung nicht benötigten Angaben auf der Kopie können „geschwärzt“ werden.
- > Meldungen dritter Personen werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Glücksspielanbieter u. U. verpflichtet werden kann, die Daten der meldenden Person offen zu legen.
- > **Bitte beachten Sie:** Wahrheitswidrige oder unzutreffende Angaben von Sachverhalten, die geeignet sind, eine Spielersperre auszulösen, können unter Umständen als Verleumdung, üble Nachrede oder Kreditgefährdung straf- und zivilrechtlich verfolgt werden. Der im Rahmen der Fremdsperre mitgeteilte Sachverhalt wird dem betroffenen Spieler in der Regel im Rahmen einer Anhörung kenntlich gemacht.
- > **Während der Dauer der Spielersperre dürfen gesperrte Personen nicht an Sportwetten auch Pferdewetten mit Festquoten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential (§ 21 Abs. 5 und § 22 Abs. 2 GlüStV) sowie am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken (§ 20 Abs. 2 GlüStV) teilnehmen („Übergreifendes Sperrsystem“). Gesperrte Spieler dürfen auch nicht am Internetspiel teilnehmen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV). Weitere Teilnahmeausschlüsse sind nach den jeweiligen Landesvorschriften möglich.**
- > Über die Einrichtung einer Spielersperre (Fremdsperre) entscheidet die Sächsische LOTTO-GmbH erst nach Bearbeitung der Meldung. Die Sächsische LOTTO-GmbH verfügt zunächst eine Nutzungssperre für die Kundenkarte der betroffenen Person, wenn der eine Spielersperre begründende Sachverhalt hinreichend glaubhaft gemacht wurde. Die betroffene Person wird zur Stellungnahme binnen 14 Tage aufgefordert und erhält alternativ die Möglichkeit, selbst eine Spielersperre (Selbstsperre) zu beantragen. Danach entscheidet die Sächsische LOTTO-GmbH endgültig über die Spielersperre. Die Sächsische LOTTO-GmbH teilt der betroffenen Person die Entscheidung über die Spielersperre (Fremdsperre) unverzüglich schriftlich mit. Der Zugang der Mitteilung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Sperre. Wurde der Sachverhalt durch die betroffene Person im Rahmen der Anhörung widerlegt und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Spielersperre nicht vor, wird die Nutzungssperre für die Kundenkarte wieder aufgehoben.
- > Die Spielersperre wird mit Eintragung in die zentrale Sperrdatei des übergreifenden Sperrsystems, die vom Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, gemäß § 23 GlüStV geführt wird, wirksam. Ab diesem Zeitpunkt werden allen zur Durchsetzung von Spielersperren verpflichteten Glücksspielanbietern (z. B. Spielbanken, Lotterieunternehmen, gewerbliche Spielvermittler) die Daten in dem für die Überwachung der Spielverbote notwendigen Umfang übermittelt.
- > Die Spielersperre ist unbefristet. Die Mindestsperrdauer beträgt ein Jahr. Danach kann auf Antrag der gesperrten Person die Aufhebung erfolgen, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Gründe für eine Spielersperre im Sinne von § 8 Abs. 2 GlüStV vorliegen. Das Nichtvorliegen der Gründe für eine Spielersperre, insbesondere das Nichtvorliegen einer Spielsuchtgefährdung, ist durch die gesperrte Person mit prüffähigen Unterlagen nachzuweisen.
- > Die Aufhebung der Spielersperre ist durch die gesperrte Person schriftlich mit dem dafür vorgegebenen Formular und den dort geforderten Unterlagen bei dem Glücksspielanbieter zu beantragen, der die Spielersperre eingerichtet hat. Im Falle eines Aufhebungsantrages der gesperrten Person wird die meldende Person durch den Glücksspielanbieter angehört.
- > Sofern die meldende Person Kenntnis über Änderungen der beim Glücksspielanbieter hinterlegten personenbezogenen Daten der gesperrten Person hat, sind diese dem Glücksspielanbieter mitzuteilen.